

4. Wird die Stempelpflichtigkeit der Maß-(Loko-)Geschäfte nach Maßgabe der Tarifnummer 4 B des Gesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 171) dadurch ausgeschlossen, daß nach Probe oder über eine individualisierte Warenmenge gehandelt ist?

IV. Civilsenat. Ur. v. $\frac{24. \text{Oktober}}{24. \text{November}}$ 1887 i. S. D. (Rf.) w. den preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. IV. 119/87.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienverder.

Aus den Gründen:

„Nach der Tarifnummer 4 B des — das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 abändernden — Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 171 flg.) unterliegen einer prozentualen Stempelabgabe vom Werte des Geschäftsgegenstandes:

„Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsemäßig gehandelt werden.“

„Als börsemäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden.“

Und in einer „Anmerkung“ hierzu bestimmt das Gesetz:

„Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren sind steuerfrei.“

Vorliegend handelt es sich um die Stempelpflichtigkeit einer großen Anzahl von Kaufgeschäften, welche der Kläger in der Zeit vom 8. Dezember 1885 bis zum 30. September 1886 an der Danziger Börse als Verkäufer teils für eigene, teils für fremde Rechnung über Quantitäten von Weizen und Roggen, die sich am Plage in Speichern, Rähnen, Waggons oder sonstigen Transportwerkzeugen zu seiner Verfügung befanden, nach den für Platzgeschäfte geltenden Usancen der Danziger Börse abgeschlossen hat, und zwar, wie die vom Beklagten anerkannten Schlußscheine ergeben und in erster Instanz unstreitig gewesen, in zweiter Instanz jedoch vom Beklagten bestritten ist, nach, den Käufern vorgelegten Proben der Ware.

Der Kläger ist der Meinung, daß derartige Geschäfte der fraglichen Stempelabgabe nicht unterworfen seien, weil sie bezüglich der Bestimmung der Warenqualität nicht nach den Danziger Börsenusancen und ebendeshalb auch nicht über börsenmäßig gehandelte Waren geschlossen seien, und der erste Richter ist ihm in letzterer Hinsicht mit der Ausführung beigetreten, daß in den vorliegenden Fällen stets „ein individualisiertes Quantum, eine in bestimmten Räumen abgesondert vorhandene Warenmenge“ verkauft sei, daß aber nicht für solche individualisierte, sondern nur für generisch bezeichnete, aus dem allgemeinen Angebote beliebig auszuwählende Waren Terminpreise notiert würden.

Der Berufungsrichter hiergegen hat angenommen, daß die vorliegenden Geschäfte, auch wenn sie nach vorgelegten Proben über individualisierte, zur sofortigen Übergabe bereite Waren geschlossen wären, den Erfordernissen der gedachten Tarifposition entsprächen, weil es nur darauf ankomme, daß für die gehandelte Waren-Gattung oder -Sorte Terminpreise notiert seien, dies aber hier zuträfe, da nach der maßgebenden und unanfechtbaren Feststellung der Landesregierung an der Danziger Börse Terminpreise für Weizen und Roggen — ohne Unterscheidung bestimmter Sorten — notiert würden.

Für die hiernach in Frage stehende Auslegung des Stempelgesetzes ist zunächst die Entstehungsgeschichte desselben in Betracht zu ziehen, auf welche seitens des Klägers erhebliches Gewicht gelegt wird.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 belegte laut Tarifes Nr. 4a Schlußnoten und ähnliche Urkunden über gewisse Anschaffungsgeschäfte oder Prolongationen solcher, welche unter anderem „Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art, die nach Gewicht, Maß

oder Zahl gehandelt zu werden pflegen“, zum Gegenstande hatten, mit einem Firstempel von 20 Pfg. beziehungsweise, wenn das Geschäft auf Zeit abgeschlossen oder prolongiert war, von 1 *M.* Der hinter den Erwartungen zurückbleibende Ertrag dieser Steuer sowie die Erfahrung, daß dieselbe die kleinen Geschäfte gegenüber den großen Umsätzen zu schwer belaste, gaben den Anlaß zu zwei in der Reichstagsession von 1884/85 eingebrachten Abänderungsvorschlägen des Abgeordneten v. Wedell-Malchow (vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 25) und der Abgeordneten Dr. Arnspurger u. Gen. (vgl. a. a. O. Nr. 122). Von diesen bezweckte der erstere die Einführung einer nach dem Werte des Gegenstandes abgestuften, mittels besonderer Steuerbücher zu kontrollierenden Geschäftssteuer, während der letztere das Prinzip des Urkundenstempels beibehalten, den Stempel jedoch gleichfalls nach dem Werte des Geschäftsgegenstandes bemessen wollte und die Sicherung der Entrichtung durch Einführung der Verpflichtung zur Ausstellung von Schlußnoten über den Abschluß der unter das Gesetz fallenden Geschäfte erstrebte. In der Bezeichnung des Gegenstandes der stempelpflichtigen Geschäfte schlossen sich beide Vorschläge an die Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 an; jedoch wollte der v. Wedell'sche Antrag Geschäfte über Waren der fraglichen Art nur, sofern solche zur Weiterveräußerung bestimmt seien, mit dem Stempel belegen, und auch diese dann nicht, wenn die Waren von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt, oder wenn dieselben zur Weiterveräußerung nach vorgängiger handwerks- oder fabrikmäßiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt seien; auch sollte die entrichtete Stempelabgabe erstattet werden, wenn das verstempelte Geschäft nachweislich unmittelbar unter den Kontrahenten durch wirkliche Auslieferung an den Erwerber erfüllt worden sei. Diese Einschränkungen und Befreiungen bezweckten (vgl. Stenographische Berichte der gedachten Session S. 766) die möglichsste Konzentrierung der Steuer auf die eigentlichen Spekulationsgeschäfte und die Freilassung aller Warenumsätze der Landwirtschaft und Industrie aus erster Hand. Auch der Arnspurger'sche Gesetzesvorschlag enthielt die beiden ebengedachten Befreiungen zu Gunsten der Produzenten, Handwerker und Fabrikanten, und belegte die Zeitgeschäfte (das heißt nach §. 8 Abs. 3 des Entwurfes „diejenigen; bei denen die Erfüllung etwas dergestalt Wesentliches ist, daß nach Absicht der Kontrahenten

eine spätere Leistung nicht mehr als Vertragserfüllung angesehen werden soll“) mit dem doppelten Stempel der sogenannten Kassagegeschäfte. Noch weiter ging in der bezeichneten Richtung der Abgeordnete Gamp, welcher bei der ersten Beratung dieser Anträge im Reichstage für sich und seine politischen Freunde erklärte:

„Wir sind der Ansicht, daß der ganze effektive Produkten- und Warenverkehr unbesteuert bleiben soll, und nur Zeitgeschäfte über fungible Sachen, also diejenigen Warengeschäfte, die im wesentlichen börsenmäßige Spekulationen sind, zur Steuer herangezogen werden müssen“. — — — „Da wir nur die börsenmäßigen Spekulationsgeschäfte heranziehen wollen, so ergibt sich auch bezüglich der Zeitgeschäfte die Notwendigkeit, von der Besteuerung diejenigen Zeitgeschäfte auszunehmen, die abgeschlossen werden von einem Produzenten über die von ihm produzierten Gegenstände oder von einem, der diese Sachen kauft zum Zwecke der Weiterbearbeitung und Verarbeitung“. — — — „Wenn wir die Kassagegeschäfte herauslassen wollen, so geschieht dieses, weil Kassagegeschäfte in erheblichem Umfange unlauteren Spekulationszwecken nicht dienen und auch nicht wohl dienen können, da dieselben nur abgeschlossen werden können, soweit Produkte und Waren thatsächlich vorhanden sind und soweit der Käufer den Preis für dieselben bezahlen kann“ (vgl. Stenographische Berichte S. 785).

Die mit der Vorberatung beider Anträge betraute 11. Kommission nahm — laut des von ihr erstatteten Berichtes (vgl. Drucksachen Nr. 286) — aus dem v. Wedell'schen Antrage die prozentuale Geschäftssteuer und aus dem Arnsperger'schen Antrage den der Kontrolle dienenden Schlußnotenzwang auf, lehnte dagegen bezüglich des Warengeschäftes jede Unterscheidung von Zeit- und Kassagegeschäften als in der Praxis des Geschäftsmannes und der Steuerbehörde undurchführbar ab und formulierte die Tarifposition Nr. 4 B so, wie solche — abgesehen von der später beschlossenen „Anmerkung“ — Gesetz geworden ist. Für die von den Anträgen abweichende Bestimmung des Gegenstandes der stempelpflichtigen Warengeschäfte war die Erwägung maßgebend, daß das Merkmal der Fungibilität bei der Entwicklung der heutigen Industrie, welche Massenartikel schafft und dadurch das Gebiet der vertretbaren Sachen täglich verändere, zu unsicher und deshalb für die praktische Handhabung des Gesetzes unbrauchbar sei, daß es aber anderer-

seits einer positiven Umgrenzung der Gegenstände durch ein leicht zu unterscheidendes Merkmal bedürfe, welches man in der Kategorie der börsemäßig gehandelten Waren gefunden zu haben glaubte. Außerdem aber erachtete man, um nur den eigentlichen börsemäßigen Geschäftsverkehr zu treffen, bei welchem vielfach ausschließlich der Zweck der Spekulation oder des Gewinnes verfolgt werde und es sich mehr um einen Umsatz von Werten als von Waren handele, noch eine inhaltliche Abgrenzung der stempelpflichtigen Geschäfte für erforderlich und erklärte in dieser Beziehung den Abschluß unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse für entscheidend. Wegen der solchergestalt erfolgten allseitigen Begrenzung der stempelpflichtigen Geschäfte glaubte man von der Hinzufügung von Ausnahmen und Befreiungen absehen zu können (vgl. Kommissionsbericht S. 20—25).

Gegenüber den gegen die Erkennbarkeit der aufgestellten Kriterien erhobenen Einwendungen wurde geltend gemacht:

„Im Kreise der Geschäftsleute wisse jedermann, was ein unter Börsenusancen abgeschlossenes Geschäft sei; die Geschäfte müßten heutzutage teils der absoluten Sicherheit, teils der unbeschränkten Übertragbarkeit, teils der Herstellung eines Kurses wegen unter ganz gleichen Bedingungen abgeschlossen werden, welche sich auf Grund der bestehenden Übung gebildet und an der Mehrzahl der Börsenplätze zusammengestellt und veröffentlicht seien; die börsemäßigen Warengeschäfte würden daher meist entweder ausdrücklich unter Bezug auf die Börsenusancen oder in einer von den Usancen selbst geschaffenen Form (wie Fixgeschäfte, Prämien- und Stellagegeschäfte, Termingeschäfte) abgeschlossen (vgl. a. a. D. S. 23).

Die Gattungen der Waren, welche einen Terminpreis hätten, seien nicht zahlreich und dem handelnden Publikum sehr wohl bekannt; in Berlin würden notiert Getreide, Spiritus, Öl und Ölsaaten, Mais, feuchte Stärke *ıc.*, in Paris Zucker, in Glasgow Eisen, in Havre Kaffee *ıc.*“ (vgl. a. a. D. S. 24, 25).

Von einer Seite wurde dem Einbeziehen des Lokogeschäftes, welches nicht nach Börsenusancen gehandelt werde, widersprochen. Dem wurde entgegnet, daß man das Lokogeschäft nicht ausnehmen könne, weil auch dieses eine durch Börsenusancen begrenzte Geschäftsform sei, und die Kommission schloß sich dieser Ausführung an (ebendort).

Bei der zweiten Beratung über diesen Gesetzentwurf im Reichstage sprach der Reichskanzler Fürst v. Bismarck die Besorgnis aus, daß auch diese Vorlage, mit welcher man eine Börsensteuer, das heißt eine Steuer, deren Lasten hauptsächlich die Träger der Börsentätigkeit übernehmen sollten, zu schaffen beabsichtige, wiederum die Belastungen unserer produktiven Thätigkeit, insbesondere der Landwirtschaft, um eine neue vermehren würde, indem die Fassung des Entwurfes ihm keine ausreichende Garantie dagegen zu bieten scheine, daß die von den Landwirten über ihre Produkte (Korn, Spiritus, Fettvieh) auf künftige Lieferung unter Zugrundelegung der Preise einer bestimmten Börse abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte nicht unter die stempelpflichtigen subsumiert würden (vgl. Stenographische Berichte S. 2521. 2522).

Dieser Besorgnis wurde zwar von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow mit der Ausführung widersprochen, daß ein Terminpreis allein das Geschäft noch nicht zu einem stempelpflichtigen mache, daß vielmehr die Unterwerfung unter alle börseusancemäßigen Bedingungen solcher Geschäfte hinzukommen müsse, und daß, wenn der Landwirt diese Form des Absatzes seiner Produkte wähle, er auch den — geringfügigen — Stempel tragen müsse (vgl. a. a. D. S. 2524).

Gleichwohl erklärte sich Fürst v. Bismarck hierdurch noch nicht vollständig für befriedigt, sondern erachtete es für wünschenswert, die ausdrückliche Befreiung des Produzenten für seine Produkte im Gesetze auszusprechen (vgl. a. a. D. S. 2525).

Mit dieser Beschränkung der Stempelspflichtigkeit erklärte sich auch der Abgeordnete Freiherr v. Buol-Berenberg mit dem Hinzufügen einverstanden, daß die Kommission nichts anderes beabsichtigt habe, als die Landwirtschaft und die Industrie zu schützen und den Bezug von Rohstoffen und Fabrikaten — diesen produktivsten Teil des legitimen Handels — nicht zu belasten (vgl. a. a. D. S. 2527. 2528).

Sodann ist aus der Rede des Abgeordneten Gamp (vgl. a. a. D. S. 2531 flg.) folgender Passus hervorzuheben:

„Die Kommission war also darüber einig, daß die Steuerfreiheit eintreten solle für alle Geschäfte der Landwirtschaft, der Industrie und des Handwerkes; die Kommission glaubte aber, daß diese Absicht in einer zweckmäßigen Weise erreicht werde durch die Fassung, die sie gewählt hat. Wenn nach den Beschlüssen der Kommission nur

diejenigen Geschäfte steuerpflichtig sein sollen, die unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen sind, so ist die Kommission darüber nicht in Zweifel gewesen, daß solche Geschäfte, die der Herr Reichskanzler erst erwähnte, unter keinen Umständen unter die steuerpflichtigen fallen, weil zwar der Preis nach Maßgabe einer Börse festgestellt ist, aber nicht die Usancen einer bestimmten Börse diesem Geschäfte zu Grunde liegen. Steuerpflichtige Börsenusancegeschäfte sind vielmehr nach der Absicht der Kommission nur diejenigen, bei denen die Lieferungsqualität nicht festgestellt wird durch die Vereinbarung der Kontrahenten, sondern durch die Usancen einer Börse. — — —

Der Grundbesitzer verkauft immer individuelle und spezielle Ware und deshalb fällt er nicht unter die Steuerbestimmung; er hat es nicht nötig und thut es auch nur in den seltensten Fällen, daß er nach den Usancen einer Börse verkauft; er vereinbart in jedem einzelnen Falle mit seinem Gegenkontrahenten die Vertrags- und Lieferungsbedingungen, also z. B. wie der Roggen beschaffen sein und wann und wo er geliefert werden soll; oder er verkauft nach Probe. Für alle diese Geschäfte sind die Börsenusancen vollständig gleichgültig.“ — — —

Im weiteren konstatirte der Berichterstatter Abgeordnete Dr. Grimm, unter Hinweis auf die Bedeutung dieser Erklärung für die Interpretation des Gesetzes,

daß die Kommission darüber einig gewesen, daß unter den, unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse geschlossenen Geschäften solche Geschäfte zu verstehen seien, welche am Orte der Börse zu erfüllen seien und den Börsenbedingungen entsprächen, und zwar in bezug auf die Qualität der Ware dahin, daß eine börsemäßige Qualität geliefert werde, in betreff der Art und Zeit der Erfüllung, der Börseexekution, der Erfüllungsbedingungen, insbesondere der Begutachtung der Lieferung durch Sachverständige und der Entscheidung der Streitfälle durch Schiedsrichter; die Kommission sei dabei von dem Grundsatz ausgegangen, daß es in den freien Willen jedes Kontrahenten gestellt sei, ob er unter Börsenusancen handeln, oder ein einfaches Lieferungsgeschäft auf Zeit abschließen wolle, und daß ersteren Falls auch der Verkauf eigener Produkte der Steuer unterliege, wogegen letzteres stets steuerfrei sei, auch wenn es Sachen, die

auch börsemäßig gehandelt würden, z. B. Spiritus, Getreide ic, betreffe (vgl. a. a. D. S. 2557).

Für die dritte Beratung war von mehreren Abgeordneten, darunter dem Abgeordneten Gamp, ein Antrag auf Hinzufügung der — jetzt im Gesetze befindlichen — Anmerkung zu der fraglichen Tarifposition eingebracht (vgl. Drucksachen Nr. 385).

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit des Reichstages angenommen, nachdem zu dessen Begründung von dem Abgeordneten Gamp hervorgehoben war, daß derselbe dem Wunsche entsprungen sei, der Absicht der Kommission einen ganz zweifelsfreien Ausdruck zu geben, und daß man die Form der „Anmerkung“ gewählt habe, weil man nach wie vor der Meinung sei, daß schon die Fassung der Tarifposition die Steuerfreiheit der jetzt ausdrücklich ausgenommenen Geschäfte gesichert haben würde (vgl. a. a. D. S. 2639, 2640).

Der in dieser Weise vom Reichstage formulierte Gesetzesentwurf hat demnächst die Zustimmung des Bundesrates gefunden und ist als Gesetz verkündet worden.

Man wird nicht mit Grund behaupten dürfen, daß die mitgeteilten Verhandlungen ein wesentliches Material zur Klarstellung des Gesetzesinhaltes, namentlich betreffs der vorliegenden Streitfrage gewähren. Jedenfalls sind dieselben, wie dies nach der Art des Zustandekommens des Gesetzes kaum anders sein kann, als Auslegungsmittel nur mit großer Vorsicht zu verwenden. So ist beispielsweise die letzterwähnte Äußerung des Abgeordneten Gamp insofern unzutreffend, als nach der Fassung der Tarifposition die unter Zugrundelegung der Börseusancen über eigene Erzeugnisse, die börsemäßig gehandelt werden, geschlossenen Umsatzgeschäfte der Stempelsteuer zweifellos unterlegen haben würden und nach der — von dem Abgeordneten v. Wedell-Malchow und dem Berichterstatter bezeugten — Absicht der Kommission auch unterliegen sollten, während dies jetzt in Gemäßheit der Anmerkung nicht der Fall ist.

Vgl. Neumann, Das Börsesteuergesetz S. 17, 18.

In diesem Umfange hat mithin die „Anmerkung“ eine wirkliche Steuerbefreiung eingeführt, wogegen sie im übrigen für die Begrenzung der Regel ohne Bedeutung ist.

Was hierüber in den mitgeteilten Reden von Abgeordneten ausgeführt ist, kann schon deshalb eine entscheidende Bedeutung nicht

beanspruchen, weil man es dabei — worauf der erste Richter mit Recht hinweist — nur mit Auffassungen einzelner Abgeordneten beziehungsweise der Mitglieder der Kommission zu thun hat, von welchen nicht erhellt, ob sie von den Gesetzgebungsfaktoren selbst gebilligt sind, und die daher nur insoweit Beachtung finden können, als sie in dem Gesetzestexte einen entsprechenden Ausdruck erhalten haben und dem sonst erkennbaren Zwecke des Gesetzes nicht zuwiderlaufen. An autoritativen Äußerungen von seiten der Bundesregierungen über die den Gesetzesworten beizulegende Bedeutung fehlt es gänzlich.

Prüft man von diesem Standpunkte aus die Stempelpflichtigkeit der vorliegenden Geschäfte, so ist zunächst die Nichtanwendbarkeit der „Anmerkung“ außer Frage. Es bleiben daher nur die in der Tarification selbst aufgestellten Kriterien der stempelpflichtigen Geschäfte zu erörtern.

1. Daß die in Rede stehenden Geschäfte unter Zugrundelegung der an der Danziger Börse für „Platzgeschäfte“ geltenden Usancen geschlossen sind, ist unstrittig. An der genannten Börse bestehen „Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten“ für Platzgeschäfte und solche für „Lieferungsgeschäfte“, unter welchen letzteren Geschäfte verstanden werden, „denen eine besondere Probe nicht zu Grunde liegt und die zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist erfüllt werden müssen“ (Art. 357 S. G. B.). Die allgemeinen Bedingungen für Platzgeschäfte enthalten detaillierte Festsetzungen über die Preisbestimmung (nämlich über das dabei zu Grunde liegende Gewichtsquantum und einen vom Käufer zu gewährenden Zuschlag), über die Bedeutung des Wortes „circa“, Ort und Zeit der Lieferung beziehungsweise Empfangnahme (darunter im §. 4: „Die Ware muß von der Zeit des Kaufes ab zur Ablieferung bereit sein, es sei denn, daß der Verkäufer beim Abschlusse des Kaufes sich vorbehält, sie erst später zu stellen“), über die Feststellung der Qualität und des Börsengewichtes, die Entscheidung über Mängel der Ware, welche in maßgebender Weise durch die von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft bestimmten Sachverständigen erfolgt, über einige für erheblich erklärte Mängel der Ware, den Erfaß noch nicht gelieferter, als mangelhaft befundener Ware, welche dem Verkäufer mit bestimmten Fristen freigestellt ist (§. 15), die Verwiegung, die Zahlung des Preises, welche sofort gegen Lieferung der Ware zu

erfolgen hat, endlich über Abweichungen von den allgemeinen Bedingungen, insbesondere den Ausschluß der Haftung für schwieriger erkennbare, späterhin aus der Probe nicht sicher nachweisbare Mängel, welche Abweichungen der Verkäufer auf dem Zettel, mit welchem er die Probe ausstellt, in auffälliger Art kenntlich machen muß (§. 24). Aus dieser Zusammenfassung ergibt sich, daß der gesamte Inhalt des Geschäftes mit Ausnahme der jedesmaligen Quantität und Qualität der verkauften Ware sowie des Preises derselben durch die Usancen geregelt ist. Die Qualität wird regelmäßig, wie dies der Natur des Platz-(Loko-)Geschäftes, als des über eine am Orte befindliche, sogleich lieferbare Ware geschlossenen Geschäftes, entspricht und offenbar auch in den „Allgemeinen Bedingungen“ vorausgesetzt wird (vgl. a. a. O. §. 24), durch eine dem Käufer vorgelegte Probe bestimmt werden. Für die — von dem Kläger und Neumann (Das Börsensteuergesetz S. 14) vertretene — Annahme, daß durch diese Art der Qualitätsbestimmung die Stempelspflichtigkeit der Geschäfte eliminiert werde, weil letztere nicht als unter Zugrundelegung der Börsenusancen geschlossen anzusehen seien, fehlt es an jedem zureichenden Grunde. Wenn man das Lokogeschäft unter die stempelspflichtigen Geschäfte ausdrücklich mit aufgenommen hat, weil — was thatsächlich zutrifft — „auch dieses eine durch Börsenusancen begrenzte Geschäftsform sei“, so kann man nur die Zugrundelegung der für diese Geschäftsform bestehenden Usancen und nicht der für eine andere Geschäftsform (den Termins- oder Lieferungskauf) geltenden, als für die Stempelspflichtigkeit maßgebendes Kriterium haben aufstellen wollen, und es erscheint gleichgültig, ob etwa in Gemäßheit der letzteren die Qualitätsbestimmung mittels Probe dem Geschäfte den Charakter eines usancemäßigen entziehen würde. Die entgegengesetzte Auffassung würde überdies, wie der vorliegende Rechtsstreit zeigt, eine große Anzahl wirklicher Börsengeschäfte — das heißt von Kaufleuten an der Börse nach deren Usancen geschlossener Geschäfte — gegen die erkennbare Tendenz des Gesetzes von der Stempelspflichtigkeit eximieren. Gegen diese durchgreifenden Erwägungen können die scheinbar abweichenden Äußerungen einzelner Abgeordneter umsoweniger ins Gewicht fallen, als dabei die besondere Gestaltung des, auch in der Kommission nur sehr beiläufig erwähnten Lokogeschäftes, soweit ersichtlich, nicht in Betracht gezogen ist, sondern — in offener Anlehnung an die vom Fürsten v. Bismarck gewählten Beispiele —

nur die anders gearteten Lieferungs-(Termins-)Geschäfte ins Auge gefaßt sind. Dadurch erklärt sich denn auch, daß die Bestimmung der Lieferungsqualität durch die Usancen als allgemeines Erfordernis der Usancemäßigkeit des Geschäftes bezeichnet ist, obwohl es die Stempelspflichtigkeit der Lokogeschäfte regelmäßig ausschließen würde. Sonst ergeben die Materialien der Novelle vom 29. Mai 1885 nichts für die dem Wortsinne und der Tendenz derselben widerstrebende Auslegung des Klägers, gegen welche sich daher mit Recht beide Vorinstanzen ausgesprochen haben.

Es fragt sich sodann,

2. ob die verkauften Waren (Weizen und Roggen) zu den börsenmäßig gehandelten, das heißt zu denjenigen gehören, für welche an der Danziger Börse Terminpreise notiert werden. Waren hierfür — wie der Berufungsrichter, abweichend vom ersten Richter, angenommen hat — die von den Landesregierungen in Gemäßheit der Nr. 9 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 15. September 1885 (Centralbl. für das Deutsche Reich 1885 S. 417) getroffenen und bekannt gemachten Feststellungen ausschließlich und schlechthin maßgebend, so würde die Bejahung der Frage nicht zweifelhaft sein. Denn nach der bezüglichen Bekanntmachung der preussischen Regierung vom 5. October 1885 werden in Danzig für „Weizen, Roggen und rohen Kartoffelspiritus“ ohne weitere Unterscheidung Terminpreise notiert. Es ist aber dem ersten Richter darin beizutreten, daß diese Bekanntmachungen, welche allerdings zur Information der Beteiligten bestimmt sind, gegenüber einem abweichenden, erweislich zu machenden Sachverhalte nicht durchzugreifen vermögen.

Schon die Fassung der Nr. 9 der gedachten Ausführungsvorschriften:

„Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatte mitgeteilt“,

läßt nicht erkennen, daß diesen Feststellungen eine schlechthin maßgebende Bedeutung habe beigelegt werden sollen. Wäre dies aber beabsichtigt, so würde darin eine Änderung des Gesetzesinhaltes, der die Thatsache der Notierung und nicht eine hierüber von irgend einer Ver-

waltungsinstanz getroffene Feststellung für entscheidend erklärt, zu finden sein, zu welcher der Bundesrat nicht, wie der Berufungsrichter anzunehmen scheint, durch Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung:

„Der Bundesrat beschließt

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist“

ermächtigt sein würde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 71 unten. 72; auch Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. 2 S. 123.

Es ist daher der Kläger mit der Behauptung, daß in Wirklichkeit nur für bestimmte Arten (oder Sorten) von Weizen und Roggen Terminpreise notiert würden, an sich wohl zu hören.

Vgl. Neumann, a. a. O. S. 16. 17.

Allein seine eigenen Ausführungen ergeben nicht, daß dies der Fall sei. Nach der Danziger „Kündigungsordnung vom 19. August 1885“, welche einen integrierenden Teil der „Allgemeinen Bedingungen“ für Lieferungs-geschäfte bildet (§. 33 der letzteren), dürfen allerdings nur die dort (im §. 2) aufgeführten Artikel — worunter Weizen unter 3, Roggen unter 6 kurzen Bezeichnungen, nämlich: Weizen transito, Weizen zum freien Verkehre und roter Weizen, und Roggen transito, unterpolnischer Roggen, inländischer Roggen, neuer Roggen transito, neuer unterpolnischer Roggen, und neuer inländischer Roggen — gekündigt, das heißt zur Erfüllung von Lieferungs-geschäften dem Käufer offeriert werden. Aus diesen Bestimmungen erhellt indes nicht, daß — abgesehen von den speziell ausgeschlossenen „Kubanka“ und ähnlichen minderwertigen Weizensorten — irgend eine nach allgemeinen Merkmalen (Herkunftsort, Farbe, Alter oder ähnlichem) unterscheidbare Art von Weizen oder Roggen grundsätzlich von der Lieferbarkeit ausgenommen sein sollte.

Vielmehr handelt es sich dabei nur um die Bestimmung der für lieferbar erklärten Qualität der Ware innerhalb der bezeichneten Gattung, und diese für die Lieferungs-geschäfte und demzufolge für die auf solchen beruhende Notierung von Terminpreisen maßgebende Bestimmung kann nicht als Beschränkung der Preisnotierung auf gewisse Arten der fraglichen Warengattung aufgefaßt werden.

Abgesehen hiervon aber erhellt nach der zutreffenden Bemerkung des ersten Richters nicht und ist auch in der Berufungsinstanz vom Kläger nicht einmal behauptet, daß die nach Probe verkauften Quantitäten Weizen und Roggen keiner der in der Ründigungsordnung aufgeführten Sorten (wenn man sie als solche gelten lassen wollte) entsprechen hätten, was keinesfalls zu vermuten ist.

Wenn gleichwohl der erste Richter die fraglichen Geschäfte als über Waren, für welche Terminspreise notiert sind, geschlossen nicht erachtet hat, weil individualisierte, in bestimmten Räumen (Speichern, Rähnen etc) abgefordert lagernde Quantitäten („ganze Stücke“) den Gegenstand derselben gebildet hätten, so ist dies vom Berufungsrichter mit Recht reprobiert. Der dafür vom ersten Richter geltend gemachte Grund, daß nur bei generisch bezeichneten Waren sich jeder Börsenbesucher über die letzten Terminspreise orientieren könne, beruht auf einem für die Stempelpflichtigkeit nicht in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Für letztere ist allein entscheidend, ob der Gegenstand des Geschäftes nach seiner objektiven Beschaffenheit einer Warengattung (beziehungsweise einer Unterart derselben) angehört, für welche Terminspreise notiert sind, und die sich dadurch als Objekt börsenmäßiger Spekulation kennzeichnet. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Verhandlungen des Reichstages und seiner Kommission lassen darauf schließen, daß man die Stempelpflichtigkeit des Geschäftes rücksichtlich seines Gegenstandes und der Bestimmung desselben von den nur für Terminsgeschäfte zutreffenden Voraussetzungen habe abhängig machen wollen. Für diese ist allerdings die generische Bestimmung nach gewissen übereinstimmenden Merkmalen unerlässlich, da sich sonst durch dieselben keine Terminspreise bilden können. Allein für Lokogeschäfte kann nach der Natur der Sache nicht das gleiche gelten, und doch sind auch sie vom Gesetze der Stempelsteuer unterworfen. Daß man den Gegenstand nicht so hat beschränken wollen, wie der erste Richter annimmt, geht auch aus den im Kommissionsberichte angeführten Beispielen, sowie der Bemerkung hervor, daß die Gattungen der Waren, für welche Terminspreise notiert würden, dem handelnden Publikum sehr wohl bekannt seien, daß also hiermit ein leicht zu unterscheidendes Merkmal des Gegenstandes aufgestellt sei. Letzteres paßt nur auf Gattungen und Unterarten, nicht aber auf die an jeder einzelnen Börse für lieferbar erklärten Qualitäten der Gattung; und ebensowenig ist auch nur

angedeutet, daß die Art der Bestimmung des Gegenstandes unter den Kontrahenten in der vorliegenden Hinsicht (das heißt bezüglich der objektiven Erfordernisse des steuerpflichtigen Geschäftes) von entscheidender Bedeutung sein solle. Vielmehr kann durch dieselbe höchstens die Usancemäßigkeit des Geschäftes in Frage gestellt werden, wie sie denn auch nur von diesem Gesichtspunkte aus in den Verhandlungen des Reichstages erörtert ist. Der erste Richter scheint mit sich selbst in Widerspruch zu stehen, wenn er — und nach der Ausführung zu 1. mit Recht — die Usancemäßigkeit der zu beurteilenden Geschäfte durch die Art der Qualitätsbestimmung („nach Probe“) nicht für ausgeschlossen erachtet, und dennoch ein entscheidendes Gewicht darauf legt, daß über eine Spezies („ein individualisiertes Quantum“) und nicht über generisch bestimmte Quantitäten kontrahiert worden. Denn auch im letzteren Falle kann nicht davon die Rede sein, daß für Warenqualitäten, welche nur durch Probe bestimmt sind, Terminspreise notiert würden. Es ist nicht abzusehen, welchen Unterschied es für die Stempelspflichtigkeit des Geschäftes rücksichtlich seines Gegenstandes zu begründen vermöchte, ob die nach Probe gehandelte Ware aus einem bestimmten größeren Quantum oder aus allen zur Verfügung stehenden Vorräten auszuwählen ist, oder ein bereits individualisiertes Quantum bildet, da in allen diesen Fällen die Art der Qualitätsbestimmung gleicherweise die Notierung von Terminspreisen für sie ausschließt. Überdies ist nach §. 15 der Allgemeinen Bedingungen für Platzgeschäfte in jedem Falle der Ersatz der verkauften individualisierten Quantitäten durch andere probemäßige Ware dem Käufer nachgelassen und hierdurch das Geschäft dem Verkaufe einer nur nach Merkmalen (generisch) bestimmten Ware sehr nahe gerückt.

Wenn schließlich von dem ersten Richter für seine Auffassung noch darauf hingewiesen ist, daß man nach dem Grundgedanken des Gesetzes das legitime Warengeschäft, den effektiven, dem Interesse des Publikums dienenden Umsatz möglichst wenig habe belasten und vorzugsweise die reinen Spekulationsgeschäfte (das Börsenspiel) mit der Steuer habe treffen wollen, so ist richtig, daß diese Tendenz in dem Antrage des Abgeordneten v. Wedell-Malchow Ausdruck gefunden hat und noch allgemeiner und schärfer von dem Abgeordneten Gamp hervorgehoben ist. Allein in solcher Ausdehnung hat sie keineswegs in dem Gesetze selbst Geltung erlangt. Man hat vielmehr — vornehmlich auf Anregung

des Fürsten v. Bismarck — nur die Warenumsätze der Produzenten und Fabrikanten aus erster Hand schlechthin der Steuerpflicht entziehen wollen und dieser Absicht durch die beigefügte Anmerkung einen zweifelsfreien Ausdruck verliehen. Ob das sonstige effektive Warengeschäft der Steuer unterliegt, hängt nach dem Gesetze allein davon ab, ob bei dem betreffenden Geschäfte die in der Tarifposition 4 B angegebenen Merkmale zu finden sind. Und weiter hat man gewiß nicht gehen wollen, da man anderenfalls die in dem v. Wedell'schen Antrage aufgeführten Befreiungen dem Gesetze einverleiht, die Lokogeschäfte hingegen, welche doch durchgängig effektive Warenumsätze bezwecken, weggelassen haben würde. Die Berufung auf jene Tendenz darf daher nicht soweit führen, daß wiederum zahlreiche börsenmäßige Geschäfte, auf welche das Gesetz nach seinem Wortsinne anzuwenden ist, von dessen Wirkungen unberührt bleiben.

Nach Vorstehendem hat der Berufungsrichter die vorliegenden Kaufgeschäfte ohne Verletzung des Gesetzes für steuerpflichtig erklärt.“